

Wahlkalender

zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

- Förmliches Wahlverfahren -

Stand: Februar 2010

EREIGNIS/AUFGABE	§§	FRIST	TERMIN	EREIGNIS/AUFGABE	§§	FRIST	TERMIN
1. Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/>	§ 94 Absätze 5 und 7 SGB IX			7.2 Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge	§ 9 Absätze 2 und 3 SchwbVVO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	<input type="text"/>
2. Bestellung des Wahlvorstandes (drei volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte – eine/einen davon als Vorsitzende/n) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird	§ 1 SchwbVVO § 1 Absatz 2 SchwbVVO § 94 Absatz 6 Satz 4 SGB IX	Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 5. 10.) Für die Einladung keine Frist, aber so rechtzeitig, dass Teilnahmemöglichkeit der Wahlberechtigten gewahrt ist	<input type="text"/>	7.3 • Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Krankheit), Aushändigung/Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahl ausschreiben, Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumschiag, Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe) oder • wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe	§ 11 SchwbVVO § 11 Absatz 2 SchwbVVO	Bis zum Abschluss der Wahl Frühzeitig, spätestens zeitgleich mit der Bekanntmachung der Bewerber (siehe Ziffer 7.1)	bis: <input type="text"/>
3. Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand (siehe auch Ziffer 7)	§ 2 Absatz 2 SchwbVVO			7.4 Bestellung von Wahlhelfern	§ 2 Absatz 1 SchwbVVO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	<input type="text"/>
3.1 Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (nach Erörterung mit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber)	§ 2 Absatz 4 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	<input type="text"/>	7.5 Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschliederung und Einrichtung des Wahllokals (zum Beispiel Wahlkabinen)	§ 10 Absatz 1 SchwbVVO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe	<input type="text"/>
3.2 Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe	§ 11 Absatz 2 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	<input type="text"/>	8. Tag der Wahl Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers	§ 10 Absatz 2 SchwbVVO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung	Wahltag: <input type="text"/>
3.3 Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe Wahltag: <input type="text"/>	§ 2 Absatz 3 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	<input type="text"/>	8.1 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat) • Unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler • Abgabe des Wahlumschlages an ein Mitglied des Wahlvorstandes • Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten • Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§ 10 SchwbVVO		<input type="text"/>
3.4 Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVVO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten)	§ 5 Absätze 1 und 2 SchwbVVO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag	<input type="text"/>	8.2 Schriftliche Stimmabgabe • Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumschiäge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstandes • Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe • Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten • Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne	§ 12 SchwbVVO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl	<input type="text"/>
3.5 Information der ausländischen Wahlberechtigten zum Beispiel in ihrer Muttersprache über Wahlverfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe	§ 2 Absatz 5 SchwbVVO	Rechtzeitig	<input type="text"/>	8.3 Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorstand	§ 13 Absatz 1 SchwbVVO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	<input type="text"/>
4. Liste der Wahlberechtigten				8.4 Feststellung des Wahlergebnisses: Der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist	§ 13 SchwbVVO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl	<input type="text"/>
4.1 Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb oder Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers	§ 3 SchwbVVO i. V. m. § 2 Absatz 6 SchwbVVO	Unverzüglich nach Bestellung/Wahl des Wahlvorstandes	<input type="text"/>	9. Annahme der Wahl			<input type="text"/>
4.2 Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchwbVVO bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht	§ 3 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 1 Ziffer 4 SchwbVVO	Unverzüglich, spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens (siehe Ziffer 3.4)	<input type="text"/>	9.1 Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung	§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	<input type="text"/>
4.3 Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 1 SchwbVVO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	bis: <input type="text"/>	9.2 Möglichkeit der Ablehnung der Wahl	§ 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVVO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	bis: <input type="text"/>
4.4 Entscheidung des Wahlvorstandes über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, gegebenenfalls Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 2 SchwbVVO	Unverzüglich. Schriftliche Entscheidung muss spätestens am Tage vor Beginn der Stimmabgabe zugehen	<input type="text"/>	10. Bekanntmachung der Gewählten			<input type="text"/>
4.5 Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit	§ 4 Absatz 3 Satz 1 SchwbVVO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)	<input type="text"/>	10.1 Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§ 15 SchwbVVO	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen	bis: <input type="text"/>
4.6 Berichtigung/Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten	§ 4 Absatz 3 Satz 2 SchwbVVO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe	bis: <input type="text"/>	10.2 Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§ 15 SchwbVVO	Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen	<input type="text"/>
5. Wahlvorschläge				10.3 Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit	§ 80 Absatz 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2)	<input type="text"/>
5.1 Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten	§ 6 Absatz 1 SchwbVVO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens	bis: <input type="text"/>	11. Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht im Geltungsbereich			<input type="text"/>
5.2 Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlags (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle)		Unverzüglich	<input type="text"/>	11.1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein	§ 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX i. V. m. BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<input type="text"/>
5.3 Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand		Unverzüglich	<input type="text"/>	11.2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§ 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX i. V. m. BetrVG oder	Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<input type="text"/>
5.4 Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 3 Satz 2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung	<input type="text"/>	11.3 des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg	Landespersonalvertretungsrecht	Zehn Arbeitstage	<input type="text"/>
5.5 Aufforderung an Wahlberechtigte, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen	§ 6 Absatz 4 Satz 2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung	<input type="text"/>	12. Wahlunterlagen			<input type="text"/>
5.6 Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (zum Beispiel Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlags gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen		Unverzüglich nach Feststellung der Mängel	<input type="text"/>	12.1 Vernichtung verspätet eingegangener (Briefwahl-)Freiumschiäge	§ 12 Absatz 2 Satz 2 SchwbVVO	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde; anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens	<input type="text"/>
5.7 Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlags		Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit	<input type="text"/>	12.2 Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVVO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung	bis: <input type="text"/>
6. Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind:							
6.1 Bekanntmachung einer Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVVO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1)	<input type="text"/>				<input type="text"/>
6.2 Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 7 Absätze 1 und 3 SchwbVVO	Bis zu einer Woche nach Bekanntmachung der Nachfrist	bis: <input type="text"/>				<input type="text"/>
6.3 Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffer 5.2-5.7)	siehe Ziffer 5.2-5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge	<input type="text"/>				<input type="text"/>
7. Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand:							
7.1 Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/er, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4)	§ 8 SchwbVVO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe	<input type="text"/>				<input type="text"/>
Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger „Vertrauensperson-Wahlvorschlag“ vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet	§ 7 Absatz 2 SchwbVVO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist	<input type="text"/>				<input type="text"/>

Hinweis:

Bitte errechnen Sie die für Ihren Betrieb/Ihre Dienststelle geltenden Daten anhand dieses Wahlkalenders selbst und tragen sie in die Spalte „TERMIN“ ein! Vorschriften, Hinweise und Formulare zum Wahlverfahren finden Sie in der Broschüre des LWL – Integrationsamtes Westfalen „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ (Stand: Mai 2009).

Abkürzungen: SGB = Sozialgesetzbuch; SchwbVVO = Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

© 2009: LWL – Integrationsamt Westfalen, 48133 Münster

Wahlkalender

zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung

– Vereinfachtes Wahlverfahren –

Stand: Februar 2010

EREIGNIS/AUFGABE	§§	FRIST	TERMIN	EREIGNIS/AUFGABE	§§	FRIST	TERMIN
1. Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am <input type="text"/>	§ 94 Absätze 5 und 7 SGB IX			6. Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	§ 14 Absatz 1 Satz 2 SchwbVVO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung	bis: <input type="text"/>
2. Einladung zur Wahlversammlung (Aushang oder persönliche Einladung oder mündlich und so weiter) durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung. Wer bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen.	§ 19 SchwbVVO § 19 Absatz 2 SchwbVVO	Spätestens drei Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung und mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 9. 11.)	<input type="text"/>	7. Bekanntmachung der Gewählten 7.1 Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen 7.2 Mitteilung der Gewählten durch den Wahlleiter an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben) 7.3 Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit	§ 15 SchwbVVO § 15 SchwbVVO § 80 Absatz 8 SGB IX	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen Unverzüglich, nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 7.2)	<input type="text"/>
3. Wahlvorbereitung durch die zur Wahlversammlung einladende Person/Stelle 3.1 Bereitstellung gleicher Wahlumschläge und Schreibstifte, Blankovorlagen für Stimmzettel 3.2 Beschaffung eines Behälters zur Aufnahme der Wahlumschläge 3.3 Ausschließung und Einrichtung des Versammlungsraumes (zum Beispiel Aufstellung einer Wahlkabine); Überprüfung, ob ein Kopierer oder Ähnliches zur Verfügung steht	§ 20 Absatz 3 SchwbVVO	Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlversammlung		8. Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht im Geltungsbereich 8.1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein 8.2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland Pfalz, Thüringen, Sachsen 8.3 des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg	§ 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX i. V. m. BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB IX i. V. m. BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	<input type="text"/>
4. Durchführung der Wahlversammlung 4.1 Wahl (formlos) eines Wahlleiters mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten 4.2 Im Bedarfsfall Bestimmung von Wahlhelfern durch die Wahlversammlung 4.3 Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung 4.4 Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind 4.5 Wahl der Vertrauensperson <ul style="list-style-type: none"> Sammlung von Vorschlägen für Kandidaten (formlos) Vorbereitung des Wahlganges durch die Wahlleitung (Erstellung einer Stimmzettel-Vorlage mit den Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, Vervielfältigung, Austeilung zusammen mit Wahlumschlägen) Unbeobachtetes Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler Abgabe des Wahlumschlages an die Wahlleitung, Einlegen in Wahlbehälter Namentliche Eintragung des Wählers in eine Liste Öffentliche Stimmenausszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung 4.6 Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder im getrennten Wahlgang Verfahren wie bei der Wahl der Vertrauensperson (wie Ziffer 4.5) mit einem Unterschied: auf dem Stimmzettel dürfen bei der Stimmabgabe so viele Kandidaten angekreuzt werden wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§ 20 Absatz 1 Satz 1 SchwbVVO § 20 Absatz 1 Satz 2 SchwbVVO § 20 Absatz 2 Satz 1 SchwbVVO § 20 Absatz 2 Satz 3 SchwbVVO § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 SchwbVVO § 20 Absatz 3 Satz 5 SchwbVVO § 20 Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 SchwbVVO § 20 Absatz 2 Satz 2 SchwbVVO § 20 Absatz 3 Satz 3, § 9 Absatz 4 SchwbVVO	Zu Beginn der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1. 10. und dem 30. 11., möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung Sofort anschließend	Wahltag: <input type="text"/>	9. Wahlunterlagen Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVVO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung	<input type="text"/>
5. Benachrichtigung der gewählten Bewerber Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen; auch eine mündliche Benachrichtigung ist möglich	§ 14 Absatz 1 Satz 1 SchwbVVO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Wahlverfahren: Im VEREINFACHTEN WAHLVERFAHREN (§§ 18–21 SchwbVVO) wird gewählt, wenn der Betrieb/die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht und dort weniger als 50 Wahlberechtigte beschäftigt werden. Das FÖRMULICHE WAHLVERFAHREN (§§ 1–17 SchwbVVO) – siehe Rückseite dieses Wahlkalenders – ist durchzuführen, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte im Betrieb/in der Dienststelle beschäftigt werden oder wenn der Betrieb/die Dienststelle aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen besteht.</p> <p>Zeit: Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 11. 2010, 2014 und so weiter statt. Außerhalb dieser Zeit finden nur dann Wahlen statt, wenn 1. das Amt der Vertrauensperson vorzeitig erlischt und kein stellvertretendes Mitglied nachrückt, 2. die Wahl mit Erfolg angefochten worden ist, 3. eine Vertrauensperson noch nicht gewählt ist oder 4. kein stellvertretendes Mitglied (mehr) im Amt ist.</p> <p>Hinweis: Bitte errechnen Sie die für Ihren Betrieb/Ihre Dienststelle geltenden Daten anhand dieses Wahlkalenders selbst und tragen sie in die Spalte „TERMIN“ ein! Vorschriften, Hinweise und Formulare zum Wahlverfahren finden Sie in der Broschüre des LWL – Integrationsamtes Westfalen „Wahl der Schwerbehindertenvertretung“ (Stand Juli 2009). Abkürzungen: SGB = Sozialgesetzbuch; SchwbVVO = Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen © 2009: LWL – Integrationsamt Westfalen, 48133 Münster</p> </div>			